



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 29.07.2019

### Übergriff von Asylbewerber auf Mädchen im Ostallgäu

Am 20.03.2019 verwarnte laut Internetauftritt der Allgäuer Zeitung (abrufbar unter [https://www.all-in.de/kaufbeuren/c-lokales/ostallgaeuer-20-bestreitet-uebergreif-auf-jugendliche-14-staatsanwalt-von-schuld-ueberzeugt\\_a5029653](https://www.all-in.de/kaufbeuren/c-lokales/ostallgaeuer-20-bestreitet-uebergreif-auf-jugendliche-14-staatsanwalt-von-schuld-ueberzeugt_a5029653)) das Jugendgericht Kaufbeuren einen angeblich 20-jährigen Syrer und verurteilte ihn zu vier Tagen Arrest. Der Syrer soll ein Mädchen gegen ihren Willen ans Gesäß gegriffen haben und ein anderes Mädchen ins Gesicht geschlagen haben.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist das Urteil im oben genannten Fall mittlerweile rechtskräftig?
- 1.2 Aufgrund welcher Staffaten wurde der Angeklagte verurteilt?
2. Handelt es sich bei dem Syrer um einen Asylbewerber?
3. Wenn ja, wurde der Asylbewerber aufgrund der Verurteilung abgeschoben?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Mädchen vor Racheakten des Täters zu schützen?
6. In welcher Gemeinde erfolgten die Taten?
7. In welcher Gemeinde war der Täter zum Zeitpunkt der Tat wohnhaft?
8. Wurde das Alter des angeblich 20-Jährigen mittels medizinischer oder anderer Maßnahmen überprüft?

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.08.2019

**1.1 Ist das Urteil im oben genannten Fall mittlerweile rechtskräftig?**

Das Urteil ist seit März 2019 rechtskräftig.

**1.2 Aufgrund welcher Staftaten wurde der Angeklagte verurteilt?**

Der Angeklagte wurde wegen sexueller Belästigung in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt.

**2. Handelt es sich bei dem Syrer um einen Asylbewerber?**

Die betreffende Person stellte einen Asylantrag, aufgrund dessen ihr ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde.

**3. Wenn ja, wurde der Asylbewerber aufgrund der Verurteilung abgeschoben?  
4. Wenn nein, warum nicht?**

Eine Abschiebung ist nicht erfolgt. Der Betroffene ist subsidiär schutzberechtigt und hat deshalb ein Aufenthaltsrecht. Ein etwaiger Widerruf des subsidiären Schutzstatus fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, also einer Bundesbehörde.

**5. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Mädchen vor Racheakten des Täters zu schützen?**

Nach Lagebewertung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West waren derartige gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht erforderlich.

**6. In welcher Gemeinde erfolgten die Taten?**

Die Taten wurden in der Stadt Buchloe begangen.

**7. In welcher Gemeinde war der Täter zum Zeitpunkt der Tat wohnhaft?**

Der Verurteilte wohnte zur Tatzeit in Buchloe.

**8. Wurde das Alter des angeblich 20-Jährigen mittels medizinischer oder anderer Maßnahmen überprüft?**

Über die Identitätsfeststellung hinausgehende Ermittlungen zum Alter des Verurteilten, insbesondere die Erholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens, erfolgten nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kempten im Rahmen des Verfahrens nicht, da es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass er zum Tatzeitpunkt im Juli 2018 bereits 21 Jahre oder älter gewesen sein könnte.